



Brüssel, den 23. Februar 2016
(OR. en)

6257/16

FIN 110
FSTR 8
REGIO 8
SOC 82
JEUN 19
EMPL 49

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter (2. Teil)/Rat
Nr. Vordok.: 5026/16, 5027/16
Betr.: Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates zum Sonderbericht Nr. 17/2015 des Europäischen Rechnungshofs "Unterstützung der Jugendaktionsteams durch die Kommission: Umschichtung von ESF-Mitteln erfolgreich, aber unzureichender Fokus auf Ergebnissen"
- Annahme

1. Am 14. Dezember 2015 ist der Sonderbericht Nr. 17/2015 "Unterstützung der Jugendaktionsteams durch die Kommission: Umschichtung von ESF-Mitteln erfolgreich, aber unzureichender Fokus auf Ergebnissen", den der Rechnungshof auf seiner Tagung vom 11. November 2015 angenommen hat, beim Generalsekretariat des Rates eingegangen.
1. Gemäß den Schlussfolgerungen des Rates betreffend die Verbesserung des Verfahrens zur Prüfung der Sonderberichte des Rechnungshofs¹ hat der Ausschuss der Ständigen Vertreter (2. Teil) auf seiner Tagung vom 13. Januar 2016 die Gruppe "Strukturmaßnahmen" beauftragt, diesen Bericht nach den in den genannten Schlussfolgerungen festgelegten Regeln zu prüfen.

¹ Dok. 7515/00 FIN 127 + COR 1.

2. Die Gruppe "Strukturmaßnahmen" hat den Sonderbericht am 26. Januar und 9. Februar 2016 geprüft, und am 19. Februar 2016 wurde im Anschluss an ein Verfahren der stillschweigenden Zustimmung Einigung über einen Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates erzielt.
 3. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht, dem Rat zu empfehlen, dass er den Entwurf der Schlussfolgerungen des Rates in der beiliegenden Fassung als A-Punkt annimmt.
-

**Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates zum Sonderbericht Nr. 17/2015
des Europäischen Rechnungshofs
"Unterstützung der Jugendaktionsteams durch die Kommission:
Umschichtung von ESF-Mitteln erfolgreich, aber unzureichender
Fokus auf Ergebnissen"**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

- (1) BEGRÜSST den Sonderbericht des Europäischen Rechnungshofs (im Folgenden "Rechnungshof") und die Bemerkungen der Kommission;
- (2) UNTERSTREICHT, dass die hohe Jugendarbeitslosigkeit zum großen Teil auf strukturelle sozioökonomische Probleme zurückzuführen ist, die im Wege von Strukturreformen, die auf einem integrierten, sektorenübergreifenden Ansatz basieren, und mit Finanzhilfen aus mehreren Fonds, etwa dem Europäischen Fond für regionale Entwicklung (EFRE) und dem Europäischen Sozialfonds (ESF) behoben werden müssen; dies schließt jedoch nicht aus, dass mehr kurzfristige Maßnahmen in einzelnen Sektoren ergriffen werden, beispielsweise um das Missverhältnis zwischen Qualifikationsangebot und -nachfrage zu beseitigen;
- (3) BETONT, dass es sich bei den Jugendaktionsteams (YAT) um eine politische Initiative handelt, die auf höchster politischer Ebene ergriffen wurde, um das Bewusstsein dafür zu schärfen, dass dringend etwas gegen die infolge der Wirtschaftskrise in den Jahren nach 2008 dramatisch gestiegene Jugendarbeitslosigkeit unternommen werden muss;

- (4) IST DER AUFFASSUNG, dass es in Anbetracht der bestehenden rechtlichen, finanziellen und administrativen Rahmenbedingungen vernünftig war, auf laufende gut funktionierende Programme zurückzugreifen und für operationelle Programme (OP) des ESF im Zeitraum 2007-2013 bestimmte Mittel rasch umzulenken, da Ende 2011 in den acht Mitgliedstaaten, an die sich die YAT-Initiative richtet, immer noch ca. 10 Mrd. EUR an nicht zugewiesenen ESF-Mitteln zur Verfügung standen;
- (5) BETONT, dass die Wirtschaftlichkeitsprüfungen des Rechnungshofs zwar wichtig sind, dass jedoch die vom Rechnungshof verwendeten Parameter die politischen Entscheidungen, die die anderen EU-Organe im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten treffen, nicht berühren sollten;
- (6) BETONT, dass die Jugendaktionsteams dazu beigetragen haben, den Weg für neue Initiativen zur Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit zu ebnen, etwa für die Jugendgarantie, die Beschäftigungsinitiative für junge Menschen und den verbesserten Rechtsrahmen für den ESF für den Zeitraum 2014-2020, und dass all diese neuen Initiativen zur Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit gerade erst die ersten Ergebnisse zeitigen;
- (7) IST DER ÜBERZEUGUNG, dass die Jugendaktionsteams sehr wohl dazu beigetragen haben, die auf der informellen Tagung des Europäischen Rates vom 30. Januar 2012 geweckten Erwartungen zu erfüllen;
- (8) NIMMT ZUR KENNTNIS, dass nach Ansicht des Rechnungshofs die Jugendaktionsteams nur in begrenztem Maße konkrete Vorschläge unterbreitet haben und die Kommission ihre Beraterrolle in Anbetracht des Umfangs und der Qualität der ihr zur Verfügung stehenden Informationen nur unzureichend wahrnehmen konnte;
- (9) STELLT FEST, dass einige Feststellungen des Rechnungshofs offenbar sachlich unrichtig sind, BEDAUERT, dass der Rechnungshof die von der Kommission erhaltenen Informationen nicht mit den betreffenden Mitgliedstaaten abgeglichen hat, und ERSUCHT die Kommission und den Rechnungshof, bei künftigen Prüfungen die zuständigen nationalen Behörden zu konsultieren, um eine unterschiedliche Auslegung der vorliegenden Informationen zu vermeiden;

(10) AKZEPTIERT die Empfehlungen des Rechnungshofs, IST aber auch DER MEINUNG, dass die empfohlenen Anforderungen im neuen Rechtsrahmen für die europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESI-Fonds) für den Zeitraum 2014-2020 bereits weitgehend enthalten sind:

- So müssen nach Artikel 30 der Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen (Dachverordnung) von einem Mitgliedstaat eingereichte Änderungsersuchen zu OP ordnungsgemäß begründet sein und insbesondere darlegen, wie sich die Änderungen voraussichtlich auf das Erreichen der Ziele der Strategie "Europa 2020" auswirken werden.
- Nach Artikel 50 der Dachverordnung sind jährlich Durchführungsberichte zu übermitteln; diese müssen die wichtigsten Informationen zur Durchführung der OP und ihrer Prioritäten enthalten, mit Verweis auf die Finanzdaten, gemeinsame und programmspezifische Indikatoren und quantifizierte Zielwerte.
- Nach Artikel 125 der Dachverordnung müssen die Verwaltungsbehörden dem Begleitausschuss alle Informationen zur Verfügung stellen, die er benötigt, insbesondere Daten zum Fortschritt des operationellen Programms beim Erreichen seiner Ziele, Finanzdaten und Daten zu Indikatoren und Etappenzielen;

(11) RUFT die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, bei künftigen Initiativen dieser Art

- den Möglichkeiten und Beschränkungen des politischen und rechtlichen Kontextes sowie der Verfügbarkeit der entsprechenden Finanzmittel sowohl auf EU-Ebene als auch in den Mitgliedstaaten gebührend Rechnung zu tragen;
- jeweils genau, angemessen und transparent festzulegen, welche Ziele erreicht und welche Mittel eingesetzt werden sollen;
- in Anbetracht der geteilten Verantwortlichkeit gegebenenfalls bei der Übermittlung und Weitergabe der Daten, die verwendet werden sollen, enger zusammenzuarbeiten;
- dafür Sorge zu tragen, dass systematisch ein Mindestmaß an Plausibilitäts- und Zuverlässigkeitsüberprüfungen durchgeführt wird, zumal die Gefahr besteht, dass die Aktualisierungen und Berichte, die von der Kommission oder den Mitgliedstaaten übermittelt werden, unzuverlässige oder unrichtige Angaben enthalten.